

WALDEMAR CZACHUR

Uniwersytet Warszawski

Vereinsatzung als normative Textsorte

1. Vorbemerkungen

Texte wie Vereinsatzung¹, Verordnung, Verfassung, Vertrag, Beschluss oder Verfügung, auch wenn sie unterschiedliche Funktionen erfüllen, haben doch viele gemeinsame Merkmale. Sie werden oft als juristische, normative, deklarative, direktive oder regulative Texte bezeichnet. Dass sich diese Adjektivbestimmungen voneinander unterscheiden und begrifflich auf unterschiedliche Aspekte aufmerksam machen, behandelt sehr ausführlich Busse (2000). Weder Präsignale wie Überschriften (Grosse 1976) noch die Sprechakttheorie mit dem Klassifikationssystem für die Textfunktion, noch die Searls Klasse der „Deklarationen“, noch die regulativen Sprechakte von Habermas (1981) liefern ein schlüssiges Konzept für die Erfassung der Texte des Rechtswesens. Die textlinguistische Beschreibung der juristischen Texte – wie Busse (2000: 666) mit Recht bemerkt – steht vor einer schwierigen Aufgabe, da sie einerseits mit den linguistischen Methoden und vor allem Kriterien arbeiten soll und andererseits „immer wieder auf juristische Definitionen und Sichtweisen zurückgreifen“ muss, um die Beschreibung und Klassifikation „feinteilig genug“ vornehmen zu können.

Deswegen soll bei der Beschreibung der jeweiligen normativen Texte nicht nur der sprachliche Charakter, sondern auch die Rolle eines Textes in einem institutionellen Zusammenhang im Vordergrund stehen. Denn die Bestimmung der Textfunktion ist erst dann möglich, wenn die Aufgabe des Textes in seinem Handlungsbereich erkannt wurde.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was das Normative an den Vereinsatzungen ist, mit welchen sprachlichen Mitteln das Normative in den Satzungen ausgedrückt wird und wodurch sie sich von z.B. einer Verfassung und einer Verordnung unterscheidet?

¹ Mit dem Begriff „Vereinsatzungen“ werden die Satzungen der Vereine, der Gesellschaften und der Verbände gemeint, die auf dem bürgerlichen Recht und nicht auf dem öffentlichen Recht entstehen.

Für die Behandlung dieser Fragen ergeben sich einige offene Punkte, die einer genaueren Bestimmung und Abgrenzung, bedürfen und zwar:

- die Kategorie des Vereins, seiner institutionellen Spezifik und gesellschaftlichen Funktion;
- die Kategorie der Textsorte;
- die Kategorie der Normativität sowie ihre sprachlichen Indikatoren.

Daraus ergibt sich als Ziel dieses Beitrags, die Textsorte Vereinsatzung als normativ zu begründen, ihre sprachlichen und textuellen Indizien für die Normativität zu identifizieren und zu beschreiben.

2. Vereine als Handlungsbereich

Als Verein bezeichnet man einen freiwilligen, auf eine gewisse Dauer angelegten, körperschaftlich organisierten Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, der einen Namen führt und in dem sich Personen für einen bestimmten gemeinsamen, durch Satzung festgelegten Zweck zur Pflege bestimmter gemeinsamer Interessen einsetzen. Den Vereinen wird eine wichtige soziale Funktion in einer demokratischen Gesellschaft zugeschrieben, da sie einerseits gewisse soziale Aufgaben übernehmen und andererseits den Ort schaffen, in dem die Bürger wichtige politische Kompetenzen, wie z.B. Debattenführung oder demokratische Entscheidungsfindung erwerben können. Der sich artikulierende, einmischende, selbstbestimmt und selbstständig handelnde Bürger ist ein Inbegriff der Zivilgesellschaft, in der dem Bürger „ein Stück Subsidiarität und Selbstbestimmung zurückgegeben [wird]“ (Schmidt 2004: 2). Zum Wertekanon zivilgesellschaftlichen Handelns gehören Gemeinwohlinteressen statt Partikularinteressen, Toleranz und Anerkennung, Konfliktaustragung mittels Überzeugung statt Gewalt. Deswegen eignet sich der Verein zur Befriedigung rein geselliger, privater Bedürfnisse und ist ein wichtiges Instrument öffentlicher Einflussnahme auf die Politik in einer Gesellschaft. In Vereinsformen konstituieren sich üblicherweise: Sport- und Turnvereinigungen, Gewerkschaften, Verbände und sonstige berufsständische Vereinigungen, politische Parteien, religiöse und mildtätige Vereinigungen, gemeinnützige Einrichtungen, Bürgerinitiativen, gesellige Vereinigungen aller Art, Interessengemeinschaften sowie eine Vielzahl von Zusammenschlüssen zur Verfolgung sonstiger spezieller Zwecke (Otto 2002: 3f.). Trotz der inhaltlichen Vielfalt ist die Organisationsform der Vereine gleich. Als gesellschaftliche Organe sind Vereine bestimmten politischen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Verfahren und Mechanismen ausgesetzt, die die Handlungs- und Kommunikationsmuster prägen (Czachur 2005: 113). Die gesetzliche Grundlage für das Vereinswesen in der Bundesrepublik Deutschland bildet das Bürgerliche Gesetzbuch, das vorschreibt, dass „die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins [...], soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinsatzung bestimmt

[wird]“². Damit stellt die Vereinsatzung das Grundgerüst des Daseins und des Funktionierens der Vereine dar. Das Spezifische an Vereinen ist, dass sie einen Ort zwischen Staat, Wirtschaft und Privatsphäre darstellen, in der die Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre kaum möglich ist. Das Vereinsleben bilden jedoch die Mitglieder, die einen Verein gründen, führen, ihm beitreten und austreten. Dieses Zugehörigkeitsgefühl basiert auf einer großen emotionalen und rationalen Identifikation mit den Zielen des Vereins. Damit verbunden ist jedoch die Anerkennung der in der Satzung festgelegten Regel.

3. Das Konzept der Textsorte

In der textlinguistischen Diskussion wurden unterschiedliche Modelle und Klassifizierungsversuche der Textsorte vorgeschlagen³. Trotz einiger Unterschiede der vorliegenden Textsortenkonzepte wird in der Linguistik davon ausgegangen, dass die Textsorte eine Beschreibungseinheit der Textlinguistik ist. Auch mit der kognitiven Hinwendung und der Einführung der neuen Kategorie wie Textmuster wird der Stellenwert der Textsorte nicht in Frage gestellt. In dem Zusammenhang ist es wichtig, das Verhältnis zwischen Textsorte und Textmuster zu erläutern und diese Begriffe für die Zwecke dieser Arbeit zu definieren. In Anlehnung an Heinemann (2000a: 518) sind Textmuster „komplexe kognitive Muster für die Lösung spezifischer kommunikativer Aufgaben, einschließlich der Herstellung“. Mit dem Erwerb der Sprache erfolgt gleichzeitig der Erwerb von kommunikativen Erfahrungen, die nach entsprechenden Verarbeitungsprozessen – nachdem diese Erfahrungen als erfolgreich klassifiziert wurden – als Orientierungsrahmen für das kommunikative Handeln. Somit ist das Wissen über Textmuster ein Teil des Internationalswissens. Vor diesem Hintergrund sind Textmuster nur in Bezug auf das situative Umfeld und die sozialen Rollen der Kommunizierenden zu analysieren und somit als multidimensionale Größen zu definieren. Textsorte dagegen gilt „als Sammelbegriff für eine finite Menge von – durch Übereinstimmungen bestimmter textkonstitutiver Merkmale gekennzeichneten – virtuellen Textexemplaren“ (Heinemann 2000a: 518). Wenn die Textsorte als das Bündel der spezifischen Elemente auf der funktionalen, sprachlichen, strukturellen und inhaltlich-thematischen Ebene charakterisiert wird, so erfolgt die Zuordnung eines konkreten Textes zu einer Textsorte auf der Basis des Identifizierens von Grundkomponenten eines idealtypischen Textmusters. In diesem Fall wird das Textmusterwissen aktiviert, da es die Voraussetzung für Zuordnungsprozesse schafft. Somit umfasst das Textmusterwissen auch das Wissen über Textsorten, das sich nach Heinemann (2000a: 518) durch prototypischen Charakter, niedrige Abstraktionsstufe und u.a.

² Vgl. BGB, zweiter Titel: Juristische Personen, Vereine, § 25.

³ Dazu mehr Heinemann 2000b und Grucza 2004.

durch Dominanz sprachlicher und struktureller Merkmale kennzeichnet. Daraus ist abzuleiten, dass Textsorten als „Repräsentationsformen eines Textmusters auf niederer Abstraktionsstufe“ (Heinemann 2000a: 518) oder als „Ergebnisse der kognitiven Operationen“ (Heinemann/Heinemann 2002: 140) aufzufassen sind. So definierte Beschreibungs- und Klassifizierungseinheit der Textlinguistik bildet den Ausgangspunkt der Analyse der Vereinssatzungen als eine normative Textsorte. Sie lässt sich nach unterschiedlichen Kriterien beschreiben, wie sprachliche Mittel, Gestaltung, Formen der thematischen Entfaltung, dominierende Handlung und Textfunktion, der in dem Beitrag bei der Bestimmung der Satzung als eine normative Textsorte eine ausschlaggebende Rolle zugeschrieben wird.

4. Die Normativität in den Vereinssatzungen

Versucht man das Normative der Vereinssatzungen zu analysieren, so ist zunächst zu fragen, wie die Linguistik mit dem Begriff „Norm“ umgeht. Viehweger/Spies (1987: 94) definieren eine Norm als eine Vorschrift, die „einer Klasse von Handlungsträgern in wiederkehrenden Situationen und unter gleich bleibenden Bedingungen eine Klasse von Handlungen/Verhaltensweisen vorschreibt, d.h. verbietet, gebietet oder erlaubt“. Das Charakteristische für Normen ist, dass

- sie langfristig Wirkung besitzen;
- mit ihnen soziale Gruppen konstituiert werden, definiert durch die für sie geltenden „Rechte“ und „Pflichten“;
- diese „Rechte“ und „Pflichten“ das Verhalten der sozialen Gruppe in langfristigen und wiederholt stattfindenden komplexen Handlungsabläufen von gesellschaftlicher Bedeutung bestimmen;
- die geschaffenen/festgelegten Rechte und Pflichten und die Handlungskontexte, in denen sie gelten, auf Systeme von gesamtgesellschaftlichen Werten und Zielen bezogen bzw. an ihnen orientiert werden⁴.

Normen schaffen neue Wirklichkeit. Sie erhalten in Form einer Vorschrift eine soziale Wirkung sowie eine sog. regulative Funktion und manifestieren sich in Verboten, Geboten und Erlaubnissen. Wichtig ist dabei, dass die normativen Texte sich auf ihre Zielbereiche (Normbereiche) nicht in Form einer Bezugnahme auf Wirkliches, sondern als Ausdruck von Gesolltem beziehen. Dabei gehen außerrechtliche Wirklichkeit und rechtlich Gesolltes eine spezifische Verbindung ein: Jeder Normsatz muss eine Bezugnahme auf Bezugsgrößen enthalten, die als „schon vorhanden“ gelten⁵.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen, welchen Stellenwert die normativen Textsorten in der Gesellschaft haben. Nach Busse (1992: 116f.) ha-

⁴ Vgl. Viehweger / Spies 1987: 94.

⁵ Vgl. Busse 1992: 265.

ben Gesetzestexte daher immer mindestens zwei Funktionsrichtungen gleichzeitig: „gegenüber den Bürgern durch ihre letztlich immer gesellschafts-regulativ gemeinte Zielrichtung und Begründung; gegenüber den an der Rechtsverwirklichung arbeitenden Institutionen (Rechtsprechung, Behörden) als unmittelbar wirksame Verhaltensanweisung“. Davon ist abzuleiten, dass Institutionen auch Gesetze sind, da „sie nicht alleine stehen, sondern in komplexen Verflechtungen mit anderen Normtexten, welche ihre Wirkung beeinflussen (erweitern, einschränken, modifizieren) können“. All dies „tun“ die Gesetze natürlich nicht quasi „von selbst“, sondern durch die zu ihrer „Auslegung“ und „Anwendung“ befugten Institutionen bzw. die Menschen, die in ihnen und für sie agieren⁶. Deswegen plädiert Busse (1992: 118) dafür, bei der Bestimmung der Funktion, die Normtexte faktisch haben (können), die Bedingungen und Aufgaben der Institution, in denen diese Texte zur Wirkung kommen, mit zu berücksichtigen.

Für Große (1976: 29) besitzen normative Texte wie Gesetze, Satzungen, Verträge, Vollmachten usw. noch eine andere Funktion. Sie konstatieren innerhalb der regelgeleiteten Interaktion einen neuen Moment und sprechen explizit bindende Regeln des Verhaltens und des Geltens aus: Rechte, Verpflichtungen und Geltungsregeln. Hier wird die institutionell hergestellte Wirkung von Normtexten deutlich. Brinker (2001: 106) kritisiert für normative Texte dieses Merkmal „bindend“, da „[...] das Kriterium bindend sich primär auf die rechtliche Geltung (bzw. Wirkung) eines Textes im gesellschaftlichen Kontext [bezieht] und [...] sich mit verschiedenen Textfunktionen (neben der Obligations- und Deklarationsfunktion auch mit der Appellfunktion) verbinden [kann]. Ob ein Text (im rechtlichen Sinn) bindend ist oder nicht, wird wesentlich durch die soziale Situation (Rollenverständnis, offizieller oder privater Handlungsbereich u.ä.) bestimmt“.

Satzungen werden als die grundlegende Textsorte der Vereine verstanden, da sie das Funktionieren des Vereins, also die Vereinswirklichkeit konstituieren. In den Vereinssatzungen werden neben den Namen und Zwecken vor allem Rechte und Pflichten der Mitglieder beschrieben, der strukturelle Aufbau der Organisation mit den Kompetenzen der jeweiligen Organe definiert, die Einberufung der Mitgliederversammlung geregelt und die Bedingungen der Auflösung des Vereins festgelegt. Jede Satzung muss aus den erwähnten Konstituenten bestehen, denn nur im Zusammenspiel der jeweiligen Teilhandlungen erfüllen sie ihre primären Aufgaben. Das Spezifische der Vereinssatzungen ist auch ihr Vertragscharakter⁷. Erst wenn jemand durch den Beitritt Mitglied eines Vereins wird, akzeptiert er die Regeln, d.h. seine Rechte und Pflichten, und unterliegt somit der Vereinssatzung.

Vor dem Hintergrund des vereinsspezifischen Handlungszusammenhangs kann man Satzungen daher als normative Texte bezeichnen, da sie in den jewei-

⁶ Vgl. Busse 1992: 118.

⁷ Ähnlich bemerkt das auch Busse 2000: 674.

ligen bereichsspezifischen Satzungselementen die normative Vereinswirklichkeit gestalten. Sie bestimmen Rechte und Pflichten der Mitglieder, konstituieren die Organe, regeln die Verfahrensabläufe und verteilen die Zuständigkeiten. Neben dieser Organisationsfunktion haben die Vereinssatzungen eine rechtliche Leitfunktion. Indem Grundwerte und Ziele eines Vereins genannt werden, wird das Deklaratorische um das Expressive ergänzt. Wie hier zu sehen ist, gestaltet sich die normative Funktion der Vereinssatzungen aus zwei Säulen: aus der Steuerungs- und der Integrationskraft. Auch hier soll auf die Kohärenz dieser Funktion mit dem gesellschaftlichen Wertekonsens sowie auf die Verankerung im rechtlichen Kontext hingewiesen werden.

Erwähnung verdient an dieser Stelle noch der Aufbau der Satzungen sowie die nonverbalen Merkmale. Hier fällt auf, dass die Satzungstexte ähnlich wie Gesetze, Verfassungen, Anordnungen aussehen. Dem ist zu entnehmen, dass solche Kriterien wie Erscheinungsort, typographische Aufmachung, Satzspiegel, Schrifttyp, Textanordnung und -verteilung, Rubrizierung für die Identifizierung von Texten als Exemplare bestimmter Textsorten mit bestimmten Textfunktionen wichtig sind. Zimmermann (1978: 57f.) macht darauf aufmerksam, dass „die extratextuellen Faktoren keine marginale Funktion [haben] [...], sondern eine eminent wichtige Rolle [haben]: 1. bei der Sinnkonstitution: Sie [...] geben dem Leser eine vorgängige Instruktion, wie der Text zu rezipieren ist. 2. Diese Faktoren steuern das Überhaupt der Rezeption. [...] 3. Einige Faktoren dienen weiterhin zur Verkettung von Einzeltexten zu Einheiten noch höherer Ebene. Allein diese Beispiele haben gezeigt, dass diese Faktoren so etwas mit sich tragen, was man wohl Bedeutung nennen muss, denn sie werden von den Rezipienten als Indikatoren für bestimmte Qualitäten entziffert und augenscheinlich auch von den Produzenten als solche eingesetzt“. Diese bewussten Signale oder Instruktionen hängen insofern eng mit dem Verwendungskontext zusammen, als sie sich in einem bestimmten Handlungsbereich als feste Elemente etabliert haben. Satzungen sind üblicherweise in Teile, Abschnitte, Paragraphen und Absätze untergliedert.

5. Indizien des Normativen auf der sprachlichen Ebene

In diesem Teil des Artikels soll geprüft werden, welcher sprachlichen Mittel sich die Vereinssatzungen bedienen, um die oben charakterisierte Spezifik der Satzungen realisieren zu können. Dabei soll sich die Analyse nicht nur auf die Erforschung der deontischen Operatoren, sondern auch der sprachlichen Mittel zum Ausdruck des Expressiven, des Werbenden konzentrieren. Als Korpus für die Analyse wurden 30 Satzungen⁸ identifiziert, wobei hier geachtet wurde, dass die Satzungen aus unterschiedlichen Vereinstypen kommen.

⁸ Die Vereinssatzungen sind im Anhang aufgelistet.

Als deontische Operatoren bezeichne ich hier diejenigen sprachlichen Mittel, die zum Ausdruck der deontischen Modalität, also der Modalität der Normen dienen, die sich in den Verboten, Geboten und Erlaubnissen äußern. Mit der Kategorie der deontischen Modalität korrespondieren im Deutschen vor allem die Modalverben:

<i>müssen</i> und <i>sollen</i>	obligatorisch
<i>können</i> und <i>dürfen</i>	erlaubt
<i>nicht dürfen</i> und <i>nicht sollen</i>	verboten

Folgende Beispiele belegen den Gebrauch der Modalverben in den Vereinsatzungen:

- *Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.*

- *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten; intern gilt, dass die Vertretung durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des Vorsitzenden von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen soll.*

- *Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.*

- *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

- *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

Zum Ausdruck der deontischen Modalität werden auch die Konkurrenzformen wie *ist zu* + Infinitiv und *hat zu* + Infinitiv verwendet:

- *Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.*

- *Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.*

Darüber hinaus wird hier eine ganze Menge an modalen Lexemen verwendet, die Verbote, Gebote und Erlaubnisse ausdrücken wie *(nicht) erforderlich sein*, *(nicht) verpflichtet sein*, *(nicht, un-) zulässig sein*, *(nicht) berechtigt sein*, *(nicht) befugt sein*, *verantwortlich sein*, *(kein) Recht haben*, *die Pflicht haben*, *brauchen/bedürfen*.

- *Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der endgültigen Tagesordnung bezeichnet ist.*

- *Der Vorstand ist verpflichtet, den Änderungsantrag bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.*

- *Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.*

- *Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.*

Erwähnung verdient hier noch der Gebrauch des Indikativs Präsens, das hier die direktiv-regulative Funktion hat, auch wenn es an einer modalen Markierung fehlt:

• *Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.*

Die Verwendung der Modalverben wie *müssen*, *sollen* oder *können*, also solchen, die Sprechakte des Befehlens und Anordnens ausdrücken, ist in den Satzungstexten eher beschränkt⁹. Auch das ist ein Zeichen dafür, dass das Verhältnis der Mitglieder zum Verein auf dem Freiwilligkeitsprinzip basiert. Die meisten Modalverben treten eher in den Passivformen auf, die durch einen Abschwächungscharakter gekennzeichnet sind, ohne jedoch die direktiv-regulative Funktion zu verlieren.

Das Expressive

Ein obligatorischer Bestandteil jeder Satzung ist die Angabe des Vereinszwecks, also des Beweggrundes einer Aktivität, des Anlasses für eine Handlung. Der Textabschnitt „Zweck des Vereins“ beschreibt das Ziel und Programm der Vereinigung. Er steckt damit auch den Handlungsrahmen für die Vereinsorgane und die Mitglieder ab, deren Tätigkeit sich innerhalb des Rahmens des Vereinszwecks halten muss (Ott 2002: 85). Da die Zweckformulierung immer auf der Basis allgemeingültiger Wertekanonis beruht, hat der gemeinsame Vereinszweck eine Integrationsfunktion.

Mit der Ausformulierung des Vereinszwecks wird auch das Deklaratorische und Expressive zum Ausdruck gebracht. Hier fallen sehr pathetische Ausdrücke, die auf das Besondere, das Feierliche und das Würdevolle der jeweiligen Vereine aufmerksam machen und dadurch die gesellschaftliche Relevanz der Aktivitäten attraktiver gestalten. Damit wächst die Begeisterungsfähigkeit der potenziellen Mitglieder und zugleich die Identifikation mit dem Verein überhaupt.

An einigen Beispielen möchte ich zeigen, wie die Teilhandlung „Zweck des Vereins“ in den Satzungen formuliert und strukturiert ist und dabei versuchen, einige Typen zu klassifizieren. Zu der ersten Klasse gehören diejenigen Zielformulierungen, die das Lexem „Zweck“ beinhalten, die im Nominalstil und im Verbalstil realisiert werden.

Im Nominalstil ist folgende Konstruktion zu finden: *Zweck des Vereins* + Substantiv

Zweck des Vereins ...

– ist das Engagement / die Etablierung / die Koordination / die Erforschung / die Erhaltung;

⁹ Ausführlich zu den Modalverben in den Gesetzestexten: Sayatz 1996.

– besteht in der Förderung / in der Pflege / in der Wahrung / in der Vertiefung / in der Entwicklung / in der Ermöglichung / in der Unterstützung;

Der Verein bezweckt ...

– die Förderung / die Entwicklung / die Verbesserung / die Unterstützung / Interessenwahrnehmung / die Forderung / die Stärkung / die Betreuung / die Organisation.

Der Verbalstil wird mit Hilfe folgender Konstruktion realisiert: Verbalphrase + Infinitivkonstruktion.

Der Verein hat den Zweck, ...

Der Zweck des Vereins besteht darin, ...

Der Verein bezweckt, ...

– zu fördern / zu unterstützen / zu verbreiten / zusammenzubringen / zu ermöglichen / wahrzunehmen / zu vertreten / bewusst zu machen / zu pflegen / zu verwalten / zu dienen.

Die zweite Gruppe bilden solche Zweckformulierungen, die ohne das Lexem „Zweck“ auskommen. In diesem Fall kommt das Substantiv Verein mit einem Verb vor.

Der Verein

– tritt für / engagiert sich für / setzt sich ein für die Verständigung, Annäherung, den (Erfahrungs-, Gedanken-) Austausch, die Aufklärung, die Versöhnung / den Dialog / demokratische Gesellschaft / Toleranz;

– sieht sich / versteht sich als Forum / als Knotenpunkt / als Impulsgeber / Vereinigung / Plattform / Mittler / Unterstützer / Ergänzung / Ort der Begegnung;

– fördert / unterstützt / soll ... helfen.

Diese oben erwähnten Formulierungen von Vereinszwecken gelten als stabile sprachliche Muster zur Realisierung dieser Teilhandlung. An einigen konkreten Beispielen möchte ich jedoch veranschaulichen, wie sich diese Typen in unterschiedlicher Weise vermischen und unterschiedliche Funktionen in dieser Teilhandlung übernehmen. Es muss hier jedoch festgestellt werden, dass sich die meisten Satzungen nur auf eine einsätzigige Zweckformulierung beschränken, die ich hier einstufige Zielformulierung nenne. Ein Beispiel dafür kommt von *MitOst e.V.*:

Zweck des Vereins ist das Engagement in den Bereichen Völkerverständigung und Bildung, im Besonderen die Förderung des Kultur- und Sprachaustausches zwischen den mittel- und osteuropäischen und den deutschsprachigen Ländern.

Auffallend ist hier eine Konkretisierung, die durch das Syntagma *im Besonderen* eingeleitet wird. Eine andere Struktur, die um weitere Elemente ausgebaut ist, kommt z.B. im Verein *Jugend bewegt Europa e.V.*:

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Völkerverständigung auf europäischer Ebene. Daher unterstützt der Verein mit seiner Arbeit den europäischen Einigungsprozess und möchte so einen Beitrag zur Bildung einer gemeinsa-

men europäischen Identität leisten. Europa darf nicht ein Europa der politischen Eliten bleiben, sondern muss ein Europa der Bürgerinnen und Bürger werden. Aus diesem Grund müssen zum einen die europäischen Institutionen und Entscheidungsprozesse transparent gemacht werden.

Die Struktur der Zweckformulierung ist in diesem Fall ausgebaut. Neben der reinen Zwecksetzung erfolgt hier eine Konkretisierung, die durch das kausale Adverb „daher“ eingeleitet wird. Es werden die Beweggründe genannt und noch um den Appell „Europa darf nicht ein Europa der politischen Eliten bleiben“ ergänzt, das für den Engagementbedarf sensibilisieren soll.

Eine dreistufige Struktur der Zwecksformulierung ist im *Europäischen Verein für Ost-West-Annäherung* zu finden. In dem ersten Schritt wird der Verein als ein Forum definiert, das sich mit bestimmten Themen beschäftigt und sich für genannte Werte einsetzt.

Der Verein sieht sich als Forum zur Entwicklung und Präsentation eines breit gefächerten Themenspektrums (Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Religion, Geschichte, Medien usw.) für die Öffentlichkeit zur Förderung der Völkerverständigung, Demokratie und verantwortungsbewusster und toleranter Zivilgesellschaft.

In dem zweiten Schritt wird der Zweck „Unterstützung des europäischen Einigungsprozesses“ präzisiert, aber immer noch auf einer abstrakten Ebene. Aus dem Bereich der Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Religion usw. sollen wichtige Aspekte der breiten Öffentlichkeit präsentiert werden, um dadurch einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten zu können. Diese drei Hochwertwörter wie Völkerverständigung, Demokratie und verantwortungsbewusste Zivilgesellschaft werden erst im zweiten Schritt genannt.

Der Verein tritt für die Verständigung, Annäherung und den Austausch zwischen Deutschen und Ost- und Mitteleuropäern vor allem vor dem Hintergrund der Osterweiterung der Europäischen Union ein. Europäische Integration und Annäherung innerhalb der Europäischen Familie und deren Nachbarstaaten soll in allen Bildungsschichten und unabhängig vom sozialen Status gefördert und kritisch begleitet werden. Transnationale Prozesse sollen auf diese Weise sichtbar gemacht werden. Das Ziel ist, mehr Verständnis und Toleranz für diese Prozesse zu schaffen. Daher sieht der Verein die Allgemeinheit als Zielgruppe.

Zunächst wird die Zielgruppe definiert, also Deutsche sowie Ost- und Mitteleuropäer sowie der konkrete Kontext, nämlich die Osterweiterung der EU. Der europäische Einigungsprozess findet durch einen Austausch und Annäherung aller Bildungsschichten statt. Dabei sollen die Prozesse kritisch betrachtet werden, jedoch mit Verständnis. Im dritten Schritt erfolgt eine Art der Zusammenfassung der Ziele mit der Nennung eines Instrumentes, das zur Realisierung der Ziele verwendet wird.

Grund- und Hauptziel des Vereins ist die nachhaltige Verständigung und der effektive Dialog zwischen verschiedenen Kulturen und Nationen. Dies soll durch den Aufbau eines medialen Netzwerkes, Informationsaustausch und durch ein vielseitiges Programm regelmäßiger Veranstaltungen für alle Interessierten erreicht werden.

Diese Art der ausgebauten Zielformulierung ist eher selten. Häufiger erfolgt nach einer einsätzigen Zielnennung die Auflistung von konkreten Instrumenten der Zielumsetzung wie:

Zweck des Vereins ist das Marketing für den Bezirk Reinickendorf, wozu besonders gehört:

– *Imageverbesserung und Aufwertung des Bezirks Reinickendorf durch professionelle Werbung*

– *Anstreben einer Vorbild- und Leitfunktion als Bezirk, insbesondere im Hinblick auf die neue Bezirks- und Strukturreform [...].*

Schlagwörter

In der Nennung der Vereinsziele finden sich zahlreiche Hochwertwörter aus dem Bereich des ideologischen Wortschatzes. Sie sollen sehr positive Assoziationen und Emotionen hervorrufen, indem auf etwas Ideales als etwas Erreichbares verwiesen wird. Das Ideologische bezieht sich nicht nur auf reine Illusion, sondern es greift aktiv in die gesellschaftliche und materielle Realität ein, d.h. es formt und gestaltet die Welt mit¹⁰. Der ideologische Wortschatz ist oft geprägt von Verfälschung, Verzerrung oder gar Mystifikation. Nach Husmann-Driessen umfasst die Ideologie Ideen und Überzeugungen, die Lebensbedingungen und -erfahrungen einer gesellschaftlichen Gruppe oder Klasse symbolisieren¹¹. Mit diesen Hochwertwörtern, die man hier auch als politische Schlagwörter bezeichnen kann, werden Wahrnehmungs- und Interpretationsraster geschaffen. Dieckmann (1975: 103) erklärt hierzu:

In den Schlagwörtern [...] werden Programme kondensiert; sie erheben Relatives zu Absolutem, reduzieren das Komplizierte auf das Typische, Überschaubare, Einfach- Gegensätzliche und bilden dadurch bipolare Wortschatzstrukturen aus: sie bringen das Abstrakt-Ferne sprachlich nahe und geben der Meinungssprache ihre emotionalen Obertöne.

Schlagwörter müssen daher zu den Wahrnehmungsprämissen, den vorgebildeten Meinungen und der Emotionalität der Adressaten passen. Materna (1998: 369) weist dabei auf den emotionalen und appellativen Gehalt der Schlagwörter hin.

¹⁰ Vgl. http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=982240953&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=982240953.pdf, S. 27 (12.01.2007).

¹¹ Vgl. ebd., S. 29.

Zu solchen Hochwertwörtern gehören vor allem *internationale Gesinnung, Toleranz, Freundschaft der Völker, Demokratie, Selbstbestimmung, Völkerverständigung, Solidarität, Gleichberechtigung, Europa, europäische Identität, Frieden, Aussöhnung, Wissenschaft, Lehre, Forschung, Kulturaustausch* etc. Der Beitritt zu einem Verein erfolgt aufgrund der Identifikation mit seinen Zwecken. Das Ideologische wird in einem Mitglied personifiziert, sein Wertesystem sowie seine Weltanschauung aktiviert. Wichtig ist, dass damit auch eine politische öffentliche Inszenierung seitens der Mitglieder erfolgt.

Diese politischen Schlagwörter bleiben in den Vereinssatzungen undefiniert. Sie setzen zwar eine Richtung und bewerten das Umfeld, aber erst in der Nennung von Vereinsmitteln, die zur Realisierung der Zwecke verwendet werden, erfolgt eine „Herunterbrechung“ auf eine erfassbare Ebene. Erst dann werden – wie Bartoszewicz (2000:117) bemerkt – ihre Aktualisierungen aktiviert, also das, was an diesen Begriffen unklar, unbestimmt und vieldeutig ist. Erwähnung verdient hier noch die Tatsache, dass den politischen Schlagwörtern eine deontische Bedeutung zugeschrieben werden kann, weil sie eine Zustimmung oder eine Ablehnung fordern. Diese deontische Bedeutungskomponente äußert sich auch darin, ob man hinsichtlich eines Gegenstandes etwas nicht darf, darf oder soll.

6. Zusammenfassung

Kommt man auf die eingangs gestellten Fragen zurück, so ist die Vereinssatzung folgendermaßen zu definieren: Die Vereinssatzungen formulieren die Normen des Vereinslebens, indem sie den Namen und den Sitz des Vereins, die Vereinsziele, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, das Wahlmodus und die Zuständigkeit der Organe festlegen. In dieser Sicht unterscheidet sich die Vereinssatzung von einer Verfassung eines Staates oder einer Verordnung gar nicht, da diese Textsorten – wie dies auch Busse (2000: 669) für die Zwecke seiner Typologie argumentiert – Handlungen anderer Personen/Institutionen im Rahmen institutioneller Verfahrensweisen/Kontexte in Form einer über den Einzelfall hinausgehenden, generalisierenden Weise im Sinne von „zulässig“/„nicht zulässig“ festlegen.

Das Prinzip der „Zulässigkeit“ bzw. der „Nicht-Zulässigkeit“ reicht bei der Analyse der normativen Kraft der Vereinssatzungen, der Verfassung und der Verordnung nicht aus, wenn man auf die Unterschiede zwischen den Textsorten aufmerksam machen möchte. Der Unterschied ergibt sich jedoch erst dann, wenn man die Frage stellt, wer, wann und wie durch die Normen betroffen wird. Als Bürger eines Staates sind alle verpflichtet, sich an die in der Verfassung und weiteren Gesetzen festgelegten Normen zu halten. In dieser Sicht unterscheidet sich die Vereinssatzung von der Verfassung und der Verordnung, da die Normengeltung erst dann wirksam ist, wenn ein Bürger eine Art des Vertrages mit dem Verein (mit Hilfe einer Beitrittserklärung) schließt. Deswegen schließe ich mich der Position

von Busse (2000), der in seinem Typologieversuch, auf den Unterschied zwischen Satzungen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts hinweist und die Vereinsatzungen als Textsorten des Vertragswesens sieht, auch wenn seine Begründung nicht genug plausibel ausfällt. Bei der Unterscheidung der drei Textsorten ist neben der Steuerungsfunktion der normativen Texte (im engeren Sinne – etwas ist erlaubt, notwendig oder möglich) auf die Integrationsfunktion hinzuweisen, die den Textsorten eine normative Kraft im weiteren Sinne verleihen. Gemeint sind die Hochwertwörter, die die normative Kraft der Vereinsatzungen unterstützen. Vergleicht man also die drei Textsorten miteinander, so würde die Vereinsatzung und die Verfassung in eine Gruppe fallen und die Verordnung in eine andere. Sowohl in der Verfassung als auch Vereinsatzung spielt das Expressive und Emotionale eine bedeutende Rolle, während sie in den Verordnungen nicht zur Geltung kommen. Deswegen wird das Normative der Vereinsatzung durch die oben genannten Punkte festgemacht. Wichtig erscheint mir in dem Zusammenhang noch die Frage, welchen Stellenwert diese Feindifferenzierung zwischen einer Verfassung, einer Vereinsatzung und einer Verordnung für einen Linguisten hat, wenn sich die drei Textsorten einer sehr ähnlichen sprachlichen Mitteln bedienen? Die Vereinsatzungen, auch wenn sie mittlerweile einer starken Standardisierung unterliegen, sind das Produkt der Bürgersprache. Die Satzungen kreieren darüber hinaus eine besondere Welt des bürgerlichen Engagements, das meistens auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit beruht und dabei eine Grundlage einer Zivilgesellschaft und einer „lebendigen Demokratie“ darstellt. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die Erforschung der Vereinsatzungen die Analyse der Sprache der Zivilgesellschaft und dabei auch einen Einblick in die Mentalität eines untersuchten Sprachraumes, besonders aus historischer Perspektive.

Anhang

1. Alumni Netzwerk: Pflege braucht Eliten e.V.
2. Arbeitsgemeinschaft Lateinamerika Verein zur Förderung des Tourismus nach Lateinamerika e.V.
3. Business-Network e.V.
4. Der Verein zur Förderung der Fakultät für Chemie und Pharmazie e. V.
5. Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.
6. Deutsches Ständiges e.V.
7. Deutsch-Polnische Jugendakademie e.V.
8. Die Region Vorpommern e.V.
9. Eldaring – ‚The Troth‘ Deutschland e.V.
10. Europäischer Verein für Ost-West-Annäherung e.V. (Eva e.V.)
11. Förderverein Science und Technologie e.V.

12. Gegenentwurf – für eine solidarische Gesellschaft e.V.
13. Gesellschaft der Förderer der Fachhochschule Bochum e.V.
14. Hangaram e.V.
15. Haus am Waldsee – Freunde und Förderer e.V.
16. Individual Network Berlin e.V. (IN-Berlin)
17. Initiative Reinickendorf e.V.
18. InnoZent OWL – InnovationsZentrum für Internettechnologie und Multimediatechnologien e.V.
19. Java User Group Deutschland e.V.
20. Jugend bewegt Europa e.V.
21. Linux-Verband e.V.
22. LiteratenOhr e.V.
23. MitOst e.V.
24. Offenes Usenet-Team – Verein zur Förderung der Datenkommunikation e.V.
25. Schiedsgericht für Wohnungseigentum e. V.
26. Trägerverein für das Institut für Öffentliche Gesundheit und Gesundheitsökonomie e.V.
27. Transparency International – Deutschland e.V.
28. Verein Deutscher Bibliothekare e.V.
29. VMI – Visual Merchandising Initiative e. V.
30. VTAD – Vereinigung Technischer Analysten Deutschlands e.V.

Literatur

- Bartoszewicz, Iwona (2000): *Formen der Persuasion im deutsch-polnischen Dialog. Untersuchungen zu politischen Reden zwischen 1989 und 1995*, Wrocław.
- Brinker, Klaus (1997): *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in die Grundbegriffe und Methoden*, Berlin.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Busse, Dietrich (2000): *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz*. In: *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Hg. v. Gerd Antos / Klaus Brinker / Wolfgang Heinemann / Sven F. Sager, 1. Halbband (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 16.1), Berlin–New York: de Gruyter, S. 658–675.
- Czachur, Waldemar (2005): *Textsorten des Bereichs Vereinswesen*. In: *Studia Germanica Universitatis Versipriemensis* 9/2005, S. 111–126.
- Dieckmann, Walther (1975): *Sprache in der Politik. Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache*, Heidelberg.
- Große, Ernst Ulrich (1976): *Text und Kommunikation. Eine linguistische Einführung in die Funktionen von Texten*, Stuttgart.
- Grucza, Sambor (2004): *Od lingwistyki tekstu do lingwistyki tekstu specjalistycznego*, Warszawa.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main.

- Heinemann, Margot / Heinemann, Wolfgang (2002): *Grundlagen der Textlinguistik. Interaktion – Text – Diskurs*, Tübingen.
- Heinemann, Wolfgang (2000a): *Textsorte, Textmuster, Texttyp*. In: Brinker, Klaus u.a. (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, Berlin–New York, S. 507–523.
- Heinemann, Wolfgang (2000b): *Aspekte der Textsortendifferenzierung*. In: Brinker, Klaus u.a. (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, Berlin–New York, S. 523–546.
- Materna, Andrzej (1998): *Zum Bewerten im lexikalischen Bereich: Die Bewertungsfunktion der politischen Begriffe*. In: *Studia Niemcoznawcze* 16, S. 363–374.
- Ott, Sieghard (2002): *Vereine gründen und erfolgreich führen. Satzungen-Versammlungen-Haftung-Gemeinnützigkeit*, München.
- Schmidt, Jürgen (2004): *Zivilgesellschaft und nichtbürgerliche Trägerschichten. Das Beispiel der frühen deutschen Arbeiterbewegung (ca. 1830–1880)*. Veröffentlichung der Arbeitsgruppe „Zivilgesellschaft: historischsozialwissenschaftliche Perspektiven“ des Forschungsschwerpunkts Zivilgesellschaft, Konflikte und Demokratie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung. Discussion Paper Nr. SP IV 2004–502, S. 1–51.
- Sayatz, Ulrike (1996): *Modale Referenz in Gesetzen und Gesetzeskommentierungen. Ein textvergleichender Ansatz*. In: Motsch, Wolfgang (Hg.): *Ebenen der Textstruktur. Sprachliche und kommunikative Prinzipien*, Tübingen, S. 275–300.
- Viehweger, Dieter / Spies, Gottfried (1987): *Struktur illokutiver Handlungen in Anordnungstexten*. In: Motsch, Wolfgang (Hg.): *Satz, Text, sprachliche Handlung*, Berlin, S. 81–118.
- Zimmermann, Klaus (1978): *Erkundungen zur Texttypologie*, Tübingen.